Privilegium.

entitle Kinderfreund.

Wir Christian der Uchte, von Gottes Gnaden König zu Danemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg 2c. 2c.

Thun fund hiemit, daß Wir auf bas Ansuchen bes Buchhandlers G. Reimer in Berlin um Ertheilung Unseres allerhöchsten Privileziums gegen ben Nachbruck bes in seinem Berlage herauskommenden Lehrbuchs "der Deutsche Kinderfreund von F. B. Wilmsen" den genannten Buchhandler G. Reimer hiemit dergestalt und also allergnädigst privilegiren, daß das gedachte Lehrbuch, nachdem demselben dieses Privilezium vorgedruckt worden, in zwanzig Jahren, vom Tage der Aussstellung dieses Privileziums angerechnet, in Unseren Herzogthümern Schleswig, Hossiein und Lauenburg weder nachgedruckt, noch ein anderswo versertigter Nachdruck desselben in den genannten Herzogthümern verkaust werden soll; wobei Wir zugleich allerhöchst sessen, daß alle bei dem Nachdrucker oder in den Buchhandlungen vorrättige Eremplare eines solchen Nachdrucks consiscirt und die Contravenienten gegen dieses Privilezium außerdem mit einer Geldbusse, welche dem Ladenpreise von 500 Eremplaren des Originalwers gleichsommt, belegt werden sollen.

Sollten übrigens über die Auslegung biefes Privilegiums 3metfel entstehen, so hat barüber in vorkommenden Fällen Unsere Schleswigs Holstein Lauenburgische Kanzelei zu entscheiben.

Wornach fich manniglich allerunterthänigst zu achten.

Urfundlich unter Unserem Koniglichen Sandzeichen und vorges brucktem Inflegel.

Gegeben in Unferer Koniglichen Refibengfladt Ropenhagen, ben Iften Mai 1843.

